

BGer 2C 1152/2013 vom 12. August 2014

Bundesgericht, 2014-08-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_1152_2013

FR: TF 2C 1152/2013 du 12 août 2014

IT: TF 2C 1152/2013 del 12 agosto 2014

Regeste

Aufenthaltsbewilligung | Bürgerrecht und Ausländerrecht

Volltext

Bundesgericht II. öffentlich-rechtliche Abteilung 12.08.2014 2C 1152/2013
(2C_1152/2013) Tribunal fédéral IIe Cour de droit public 12.08.2014 2C 1152/2013
(2C_1152/2013) Tribunale federale II Corte di diritto pubblico 12.08.2014 2C 1152/2013
(2C_1152/2013)

Aufenthaltsbewilligung | Bürgerrecht und Ausländerrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 2C_1152/2013
Urteil vom 12. August 2014 II. öffentlich-rechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter
Kneubühler, als Einzelrichter, Gerichtsschreiberin Mayhall. Verfahrensbeteiligte
A._____, Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt Daniel Hoffmann, gegen
Migrationsamt des Kantons Zürich, Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich. Gegenstand
Aufenthaltsbewilligung, Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des
Kantons Zürich, 2. Abteilung, vom 23. Oktober 2013. Nach Einsicht in das Urteil des
Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 23. Oktober 2013, mit welchem die
Beschwerde von A._____ gegen den Rekursentscheid der Sicherheitsdirektion des
Kantons Zürich vom 4. Juli 2013 abgewiesen wurde, in die Beschwerde in
öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten vom 5. Dezember 2013 gegen das Urteil des
Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 23. Oktober 2013, In Erwägung, dass die
Beschwerde gegen einen Entscheid innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen
Ausfertigung beim Bundesgericht einzureichen ist (Art. 100 Abs. 1 BGG), dass gemäss
Art. 44 Abs. 1 BGG Fristen, die durch eine Mitteilung oder den Eintritt eines Ereignisses
ausgelöst werden, am folgenden Tag zu laufen beginnen, dass die Beschwerde als
rechtzeitig erhoben gilt, wenn sie spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht
oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post übergeben wird (Art. 48 Abs. 1 BGG),
dass das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 23. Oktober 2013 dem
sich vor jener Instanz als Rechtsvertreter bezeichnenden Rechtsanwalt gemäss
Sendungsverfolgungsformular der Post am 4. November 2013 ausgehändigt worden ist,
dass mithin die Beschwerdefrist am 5. November 2013 zu laufen begonnen und am 4.
Dezember 2013 geendet hat, dass die dem Bundesgericht unterbreitete Rechtsschrift das
Datum des 5. Dezember 2013 trägt und am Abend desselben Tages in Zürich bei der Post
aufgegeben worden ist, dass die Beschwerde mithin verspätet erhoben worden ist, sodass
darauf mit Entscheid des Einzelrichters im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 BGG
nicht einzutreten ist, dass die Gerichtskosten der unterliegenden Partei auferlegt werden und
unnötige Kosten zu bezahlen hat, wer sie verursacht (Art. 65 sowie Art. 66 Abs. 1 erster
Satz und Abs. 3 BGG), erkennt der Einzelrichter: 1. Auf die Beschwerde wird nicht

eingetreten. 2. Die Gerichtskosten für das bundesgerichtliche Verfahren von Fr. 500.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Verfahrensbeteiligten, dem Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, 2. Abteilung, und dem Bundesamt für Migration schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 12. August 2014 Im Namen der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Einzelrichter: Kneubühler Die Gerichtsschreiberin: Mayhall

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.